

Beilage 4546

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1950

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 31. Oktober 1950 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Entwurf mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung. Der Entwurf wurde gleichzeitig dem Senat zur gutachtlichen Stellungnahme gemäß Art. 40 der Verfassung zugeleitet. Auf die über die Beratung des Staatshaushalts 1950 getroffene Vereinbarung darf ich Bezug nehmen.

München, den 31. Oktober 1950

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1950

(Haushaltsgesetz)

§ 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1950 wird

im ordentlichen Teil in

Einnahme auf 1 608 306 750 DM

und zwar

an fortdauernden

Einnahmen auf 1 524 556 750 DM

an einmaligen

Einnahmen auf 83 750 000 DM

in Ausgabe auf 1 608 306 750 DM

und zwar

an fortdauernden

Ausgaben auf 1 538 791 700 DM

an einmaligen

Ausgaben auf 69 515 050 DM

im außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf . 407 895 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Über die im ordentlichen Teil des Haushaltsplans vorgesehenen einmaligen Ausgaben sowie über die letzten 10 v.H. der bei den sächlichen Ausgaben und die letzten 15 v.H. der bei den allgemeinen Haushaltsausgaben veranschlagten Mittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn und inwieweit es sich um Ausgaben handelt, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen.

§ 3

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan auf Rechnung von Anleihen veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 397 895 000 DM im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Als Beschaffung im Kreditwege gilt auch der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln und aus Mitteln des Soforthilfefonds die in Einnahme unter I Ziffer 1 und 2 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben. Sie vermindert sich ferner insoweit, als der Beitrag des Sondervermögens nach M.G. Nr. 19 den in Einnahme unter II veranschlagten Betrag überschreitet.

(2) Die veranschlagten Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans, die nicht bereits durch zweckgebundene Einnahmen dieses Haushaltsplans gedeckt sind, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch

nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 000 000 DM als Kassenkredite aufzunehmen.

§ 4

Die dem Staatsministerium der Finanzen in § 4 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1949 erteilte Ermächtigung zur Aufrechterhaltung übernommener Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bayerischen Staates

- a) für Kredite an Bergwerks- und Hüttenbetriebe bis zu 1 000 000 DM
- b) für sonstige dringende Kreditbedürfnisse in besonderen Notstandsfällen bis zu 1 000 000 DM

bleibt für das Rechnungsjahr 1950 bestehen.

§ 5

Sofern im Laufe des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan zu erwarten sind, für die im Vollzuge des § 2 des Haushaltsgesetzes der Ausgleich nicht gewährleistet ist, ist die Staatsregierung ermächtigt, im Vollzug die Ausgabebefugnisse bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben weiter zu beschränken. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen.

§ 6

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den Allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

§ 7

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium.

§ 8

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

*

Begründung

Zu § 1:

Durch die Bestimmung wird das Ergebnis der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans in der durch Ziffer 20 der 1. BVL vorgeschriebenen Weise festgestellt.

Zu § 2:

Die Bestimmung geht insofern über die Vorjahresregelung hinaus, als mit Rücksicht auf die Unsicherheit

hinsichtlich der Steuereinnahmen sowie der sonstigen Landeseinnahmen und der Leistungen an den Bund der Einsparungshundertfuß bei den allgemeinen Haushaltsausgaben verdoppelt werden muß, um bei bestehendem Umlauf den rechnermäßigen Ausgleich des Gesamthaushalts sicherzustellen.

Zu § 3 Abs. 1:

Die im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, die für werbende Zwecke bestimmt sind, betragen 407 895 Millionen DM. Von dieser Summe werden für 159 200 Millionen DM Schuldverpflichtungen des Bayerischen Staates gegenüber dem Bund und dem Soforthilfefonds begründet. Vom Restbetrag von 248 695 Millionen DM werden 238 695 Millionen DM aus sonstigen Anleihen einschl. des Erlöses aus der Ausgabe von Steuergutscheinen und 10 Millionen DM aus einem Beitrag des Sondervermögens nach M.G. Nr. 19 aufgebracht werden. Demgemäß hat die Kreditermächtigung auf 397 895 Millionen DM zu lauten. Da die Einnahmen aus Bundeshaushaltsmitteln und Mitteln des Soforthilfefonds sowie der Beitrag des Sondervermögens M.G. Nr. 19 in ihrer Höhe noch nicht genau feststehen, muß die Kreditermächtigung insoweit beweglich gehalten werden.

Zu § 3 Abs. 3:

Angesichts des inzwischen eingeführten Vierteljahrestermins für die Zahlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer und der Verlängerung der Zahlungsfrist für die Biersteuer stimmt der zeitliche Eingang der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen mit den Zahlungsterminen für die Ausgaben des Haushaltsplans nicht überein. Zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft der Staatshauptkasse bedarf daher die Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Kassenkrediten gegenüber dem Vorjahr einer Erhöhung um 100 Millionen DM.

Zu § 4:

Die Bestimmung betrifft Bürgschaftsermächtigungen, die dem Staatsministerium der Finanzen in früheren Jahren erteilt wurden. Die Aufrechterhaltung dieser Ermächtigung ist notwendig, um bereits übernommene Bürgschaften zu verlängern, wenn sonst etwa eine Schädigung der Staatskasse eintreten würde.

Zu § 5:

Die Erfüllung der der Staatsregierung gemäß § 25 der MGD obliegenden Verpflichtung, die staatlichen Einnahmen und Ausgaben nach dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan zu verwalten, kann zur Erhaltung des Haushaltsgleichgewichts die Staatsregierung auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen zu beschleunigt zu treffenden Maßnahmen zwingen, die in ihrer Wirkung über das durch § 2 des Haushaltsgesetzes gewährleistete Ausmaß hinausgehen. Die Haushaltsgesetze einer Reihe der übrigen westdeutschen Länder enthalten die gleichen oder in ihrer Wirkung ähnliche Bestimmungen.

Zu § 6:

Die Bestimmung sieht für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung den Erlass besonderer Bestimmungen vor.

Bayern

Staatshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr

1950

— Entwurf —

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag für 1950			Voranschlag für 1949		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zufluß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zufluß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	Landtag und Senat	20 700	3 347 350	— 3 326 650	20 000	2 663 000	— 2 643 000
II	Ministerpräsident und Staatskanzlei	303 600	1 838 500	— 1 534 900	309 900	3 089 800	— 2 779 900
III	Staatsministerium des Innern	19 999 050	255 572 000	— 235 572 950	23 503 430	310 390 460	— 286 887 030
IV	Staatsministerium der Justiz	29 841 000	67 820 000	— 37 979 000	27 723 600	68 167 200	— 40 443 600
V	Staatsministerium für Unterricht u. Kultus	37 617 250	302 326 000	— 264 708 750	38 704 850	257 331 530	— 218 626 680
VI	Staatsministerium der Finanzen	7 649 900	96 046 700	— 88 396 800	7 459 120	93 758 080	— 86 298 960
VII	Staatsministerium für Wirtschaft	387 000	7 973 100	— 7 586 100	1 078 000	9 435 300	— 8 357 300
VIII	Staatsministerium für Ernährung, Land- wirtschaft u. Forsten	148 578 750	149 689 350	— 1 110 600	185 535 650	162 641 000	+ 22 894 650
IX	Staatsmin. für Arbeit und soziale Fürsorge	43 635 000	52 916 000	— 9 281 000	58 109 500	613 071 200	— 554 961 700
X	Staatsmin. f. Verkehrs- angelegenheiten	155 400	2 736 000	— 2 580 600	91 600	3 203 900	— 3 112 300
bisher XI	Staatsministerium für Sonderaufgaben	—	—	—	2 821 400	7 181 700	— 4 360 300
XII	Oberster Rechnungshof	4 800	725 600	— 720 800	3 800	668 450	— 664 650
XIII	Allgemeine Finanzver- waltung	1 320 114 300	667 316 150	+ 652 798 150	2 626 318 400	712 477 630	+ 1 913 840 770
bisher XIV	Befahrungskosten u. art- verwandte Ausgaben	—	—	—	28 100 000	755 700 000	— 727 600 000
	Summe	1 608 306 750	1 608 306 750	—	2 999 779 250	2 999 779 250	—

Staatshaushalt

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Erlöse für 1950							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zufuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
700	—	684 350	—	—	—	683 650	—
—	6 300	—	1 251 300	—	—	—	1 245 000
—	3 504 380	—	54 818 460	—	—	—	51 314 080
2 117 400	—	—	347 200	—	—	—	2 464 600
—	1 087 600	44 994 470	—	—	—	46 082 070	—
190 780	—	2 288 620	—	—	—	2 097 840	—
—	691 000	—	1 462 200	—	—	—	771 200
—	36 956 900	—	12 951 650	—	—	24 005 250	—
—	14 474 500	—	560 155 200	—	—	—	545 680 700
63 800	—	—	467 900	—	—	—	531 700
—	2 821 400	—	7 181 700	—	—	—	4 360 300
1 000	—	57 150	—	—	—	56 150	—
—	1 306 204 100	—	45 161 480	—	1 261 042 620	—	—
—	28 100 000	—	755 700 000	—	—	—	727 600 000
2 373 680	1 393 846 180	48 024 590	1 439 497 090	—	1 261 042 620	72 924 960	1 333 967 580
	1 391 472 500		1 391 472 500	—	—		1 261 042 620

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Voranschlag für		Sohn für 1950	
	1950	1949	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	407 895 000	185 000 000	222 895 000	—
Ausgaben	407 895 000	185 000 000	222 895 000	—

Durchführungsbestimmungen

zum

Entwurf des Haushaltsgesetzes für das
Rechnungsjahr 1950

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für
 - a. Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103),
 - b. Unterstützungen für Beamte (Tit. 105) und Unterstützungen für Angestellte und Arbeiter (Tit. 106),
 - c. Trennungsentanschädigungen an versetzte Beamte sowie an Angestellte (Tit. 108a) und Fahrtkosten für versetzte und auswärts beschäftigte Beamte und Angestellte zum Besuch der von ihnen getrennt lebenden Familie (Tit. 108b)

sind getrennt für jede der drei Titelgruppen innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und für Hilfsleistungen für nicht-

beamtete Kräfte (Tit. 103) um die Beträge überschritten werden, die für die Versetzung offener Stellen von planmäßigen Beamten durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versetzung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

Die Zahl der nichtbeamteten Hilfskräfte und ihre Eingruppierung ist durch die Anlage C zu den Einzelplänen bindend festgelegt.

2. Erstattungen von Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.
3. Aus Mitteln für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden. Sie dürfen jedoch keinesfalls 3 v. H. der Bausumme überschreiten.
4. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der wirklichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der RHD die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verausgabten Beträge solcher Mehreinnahmen in der Haushaltsrechnung als Mehrausgabe und zugleich als Ausgabereft ausgewiesen werden.